

5 Zusammenfassung zentraler Empfehlungen und Vorschläge zur Implementation „auf dem Weg zu einem inklusiven Bildungssystem“ bis 2020

Im Folgenden werden die wichtigsten Empfehlungen zusammenfassend dargestellt. Auf die Begründungen in den jeweiligen Teilen des Gutachtens wird verwiesen. Die Zusammenfassung wird verbunden mit Vorschlägen einer schrittweisen Umsetzung im Sinne einer Ermöglichungspolitik, wir unterteilen daher in Vorschläge zur kurzfristigen und mittelfristigen Umsetzung.

Unsere Empfehlungen für den Weg Nordrhein-Westfalens zu einem inklusiven Bildungssystem in der Umsetzung der UN-BRK orientieren sich,

- an einem überschaubaren Zeitraum bis 2020, nicht als Endpunkt, sondern als gesetzter Zwischenpunkt dynamischer Schulentwicklung;
- am Ziel der Verbesserung der schulischen und beruflichen Kompetenzen und Möglichkeiten der Kinder mit Förderbedarf;
- an der Vermeidung von objektiver und subjektiver Diskriminierung durch Personen und Strukturen;
- an der nicht nur formalen, sondern auch tatsächlichen Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihren gesetzlichen Vertretern bei der Umsetzung der UN-BRK;
- an der Notwendigkeit, auf verschiedenen Ebenen – im Unterricht, in der Einzelschule, in der Region eines Kreises oder einer Stadt und auf Landesebene – gleichzeitig und auch miteinander vernetzt tätig zu werden sowie
- an der Bereitschaft, aus den bisherigen Praxiserfahrungen, den internationalen und nationalen Forschungserkenntnissen und dem pädagogischen fachlichen Diskussionsstand Schlüsse zu ziehen und auch neue Wege einzuschlagen.

Kurzfristiger Umsetzungsbedarf:

1. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung legt bis Ende des Jahres 2011 auf der Grundlage der geplanten Eckpunkte einen *Aktionsplan* zur Realisierung der Inklusionsentwicklung bis 2020 vor (vgl. Kap. 1.1.6 und 3.1.1.). Darin sind die quantifizierten zeitlichen und inhaltlichen Ziele und Schritte und die jeweiligen Akteure enthalten.

2. Es wird eine Beschlussfassung angestrebt, derzufolge die *gegenwärtigen sonderpädagogischen Ressourcen* trotz des allgemeinen Schülerrückgangs (vgl. 2.3) *erhalten bleiben* und für die Umsetzung inklusiver Bildung eingesetzt werden (Nutzung der ‚demographische Rendite‘) (vgl. 3.1.13). Die ‚Verwaltungsvorschriften zur Verordnung zur Ausführung des §93 Schulgesetz‘ müssen entsprechend geändert werden.
3. Um Abbrüche inklusiver Unterrichtung am Ende der Grundschule zu vermeiden, erhalten Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die schon jetzt inklusiv unterrichtet werden, *ab sofort die Zusicherung auf Fortsetzung inklusiver Unterrichtung* bis zum Ende ihrer Schulzeit (vgl. 1.1.6, 2.2, 3.1.4.).
4. Das *Schulgesetz* wird so novelliert, dass das Recht des Kindes auf inklusiven Unterricht, explizit in Bezug auf die UN-BRK, dort verankert ist. Die Einlösung dieses Rechts wird in einer Einführungsphase jahrgangsweise aufsteigend ab Jahrgang 1 und 5 ab 2012/13 realisiert. In Folge davon ist die *Verordnung über die sonderpädagogische Förderung* (AO-SF) inklusionsorientiert zu verändern (vgl. 1.1.6, 3.1.3, 3.15).
5. Es wird empfohlen, bis 2020 die *Zielperspektive* von 85% inklusiver Unterrichtung anzustreben. Sie lässt sich erreichen, wenn bis zu diesem Zeitpunkt in den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung und Sprache (LES) 100% und in den übrigen Förderschwerpunkten 50% inklusiv unterrichtet werden können (vgl. 1.1.6, 3.1.13-14, 4.1-2). Die Förderschulen LES müssen als Schulen der Armen und sozial Randständigen beschrieben werden und lassen sich weder lernpsychologisch noch sozial legitimieren.
6. Die zieldifferenten und zielgleichen *Unterrichtsvorgaben* sollen in einem gemeinsamen Plan zusammengeführt werden (vgl. 3.1.8).
7. Schüler/innen mit den bisherigen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten *Lernen, Emotionale und Soziale Entwicklung und Sprache* werden *gemeinsam* betrachtet (LES). Auf eine *Feststellungsdiagnostik* zur Schaffung von Förderstunden wird zugunsten einer schulinternen *Prozessdiagnostik* und Förderung *verzichtet*, verbunden mit der Verpflichtung zu Rechenschaftslegung (vgl. 1.2.1, 2.1, 2.2, 2.3, 3.1.13).

8. Die *gegenwärtige landesweite Förderquote für LES* (4,6%) wird festgeschrieben und zur Grundlage der Ressourcenzuweisung gemacht. Die Sonderpädagogen der Förderschwerpunkte LES werden mit dieser Quote entsprechend der *allgemeinen* Schülerzahl und unter Berücksichtigung von *Sozialindikatoren* den Schulaufsichtsbereichen zugewiesen. Die Aufteilung der Stellen auf die Schulen innerhalb der Schulaufsichtsbereiche erfolgt unter Beteiligung der Schulen. Dabei wird der Umfang der bisherigen Mitwirkung der Schulen an der Inklusion berücksichtigt, d. h. Schulen mit deutlich mehr Inklusionskindern behalten ihre Ausstattung bis zur nachweislichen Inklusionsarbeit der umgebenden Schulen.
9. Die *Stellen Sonderpädagogik für LES* werden in den allgemeinen Schulen verankert. Die Umsetzung erfolgt jahrgangsweise aufsteigend ab 2012/13 in den Schuljahren 1 und 5. Entsprechend werden in den Förderschulen LES keine neuen Klassen eingerichtet. Während einer Umstellungsphase werden bei der Zuweisung der Stellen an die Schulaufsichtsbereiche die derzeit noch regional sehr unterschiedlichen Förderquoten im LES-Bereich berücksichtigt. Die Schulaufsichtsbereiche legen dem MSW entsprechende Berechnungen und Umsetzungspläne vor (vgl. 3.1.13, 4.1-2).
10. Für die Verbesserung der Förderung stark verhaltensschwieriger Kinder und Jugendlicher werden *interdisziplinäre Beratungs- und Unterstützungsstellen* (REBUS-NRW) in jedem Kreis und in den Städten je nach Größe eingerichtet unter Einbeziehung der Jugendhilfe, der Schulpsychologie, der Sonder- und allgemeinen Pädagogik, der Sozialarbeit und möglichst auch der kommunalen Gesundheits- und Arbeitsverwaltung. Bei der *konzeptionellen Entwicklung* bis Ende 2012 sollen die Hamburger, Bremen, Frankfurt und Hannoveraner Erfahrungen einbezogen werden. Das Personal kommt aus jetzt vorhandenen verschiedenen Dienststellen, räumlich können Gebäude(teile) auslaufender Förderschulen genutzt werden. Kommunal unterstützt sollen die REBUS ab 2014 nur auf der Grundlage vorliegender Konzepte der jeweiligen Region eingerichtet werden (vgl. 3.1.15). Das Land fördert mit finanziellen Anschubsfinanzierungen die Einrichtung von REBUS.
11. Für die Förderschwerpunkte *Hören und Kommunikation, Sehen, Körperliche und Motorische Entwicklung und Geistige Entwicklung* wird an der

individuellen Feststellung des Förderbedarfs festgehalten. Die *Standards der Feststellungsdiagnostik* werden pro Förderbedarf in den nächsten zwei Jahren überprüft und ggf. neu gefasst. Planerisch wird im Planungszeitraum von der gegenwärtigen Förderquote (1,9%) ausgegangen (vgl. 3.1.13).

12. Inklusion wird unterstützt durch das kontinuierliche *Angebot an Fortbildung Inklusion* (insbesondere mit den Themen Teamarbeit, innere, auch auf Fächer bezogene Differenzierung unter Bedingungen von Heterogenität, Lernstandsdiagnostik und Förderkonzepte, Feedback-Kultur, Verhaltensmodifikation, Peer-Peer-Lernen, Transfer von Wissen aus dem eigenen Qualifikationsprofil an Kollegen). Das Fortbildungsangebot Inklusion wird regional vorgehalten und umgehend verstärkt (vgl. 3.1.18).
13. Neben der Projektgruppe Inklusion wird im MSW eine *Feedbackgruppe* eingerichtet, die als Teil des jetzigen Gesprächskreises Inklusion mit arbeitsfähiger Größe in kürzeren Abständen regelmäßig tagt und den Umsetzungsprozess begleitet. (vgl. 3.1.2).
14. Zwischen den Landschaftsverbänden, dem Städtetag, Landkreistag, dem Städte- und Gemeindebund und der Projektgruppe Inklusion wird eine *gemeinsame Arbeitsgruppe* zur kontinuierlichen Abstimmung innerhalb des Umsetzungsprozesses eingerichtet (vgl. 3.1.12).

Mittelfristiger Umsetzungsbedarf:

15. Um die *Schnittstelle Frühförderung / Vorschulbereich / Schuleingangsphase* in Bezug auf inklusive Förderung zu stärken, wird zwischen MSW, MAIS und den Trägern eine gemeinsame Arbeitsgruppe mit dem Ziel eingesetzt, einen konkreten Umsetzungsplan vorzulegen. Darin sollte die schrittweise vollständige Auflösung von Sondergruppen und Heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen zugunsten inklusiver Gruppen enthalten sein (vgl. 3.16).
16. Die Regelungen für inklusive Förderung in den beiden Abschlussjahren der Sekundarstufe I und in den *Berufskollegs* wird in einer Arbeitsgruppe unter Einbeziehung aller Beteiligten bis 2014 entwickelt, so dass ihre Umsetzung ab 2015/16 erfolgen kann (vgl. 3.1.6, 3.1.7).

17. In der bereits angesprochenen zu novellierenden sonderpädagogischen Verordnung (AO-SF) soll auch die Möglichkeit von *kompetenzorientierten Abschlüssen und Portfolios* (vgl. 3.1.9) ebenso wie das Prinzip der ‚wohnortnahen Integration‘ für Primar- und Sekundarstufe geregelt werden. *Inklusions-Handreichungen* sollen bürgernah (und in einfacher Sprache) formuliert und auch in den *zentralen Sprachen von Migranten* vorliegen. Dieses Material sollte bis Ende 2013 vorliegen.
18. Für die *Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation, Sehen, Körperliche und Motorische Entwicklung und Geistige Entwicklung* werden möglichst rasch in jedem Kreis bzw. in jeder kreisfreien Stadt *allgemeine Schwerpunktschulen in Primar- und Sekundarstufe (aller Schulformen)* festgelegt und materiell und personell ausgestattet, um Schüler/innen mit diesen Förderbedarfen auf Wunsch (relativ) wohnortnah inklusiv unterrichten zu können. Diese Schwerpunktschulen können sich – neben ihrer normalen Ausstattung für LES und der entsprechenden pädagogischen Arbeit – auf einen oder auf mehrere der Förderschwerpunkte konzentrieren (vgl. (3.1.16)).
19. Für die Förderschulen Hören, Sehen, Körperliche und Motorische Entwicklung und Geistige Entwicklung ist angesichts der demographischen Entwicklung und des Rechts auf Inklusion die *Perspektive der ‚Schule ohne Schüler‘* (Kompetenzzentren für Stellenpool und Stundenverteilung, Beratung, Medienpflege, Fortbildung) zu entwickeln. Die Erfahrungen von Schleswig-Holstein (Förderschwerpunkt Sehen) sollen dabei genutzt werden. Die Umsetzung kann ab 2015 in den Regionen je nach genereller Schülerentwicklung und Inklusionsbereitschaft unterschiedlich vorangehen. Die Frage der Schulträgerschaft für die bisherigen Förderschulen ist dabei zwischen Land und Landschaftsverbänden rechtzeitig zu klären.
20. Die *Schulbau Richtlinien* und die Landesbauordnung sind den Zielen der inklusiven Förderung und der Barrierefreiheit entsprechend zu ändern (vgl. 3.1.17). In der konkreten Umsetzungsphase sollen diejenigen Schulen, die allgemeine Schwerpunktschule werden oder die ein Zentrum unterstützender Pädagogik einrichten wollen, bevorzugt unterstützt werden.
21. Es wird erwartet, dass auch bei einer Wahlfreiheit zwischen den Förderorten allgemeine Schule und Förderschule die *Förderschulen der Förder-*

schwerpunkte LES bis 2020 ausgelaufen sein werden. Die Schulträger und die Schulaufsichtsbereiche prüfen auf der Grundlage demographischer Entwicklungen in ihrer Region (vgl. 2.3), welche der dadurch frei werdenden Standorte perspektivisch für die Umwandlung in allgemeine inklusive Schulen, in Beratungs- und Unterstützungsstellen oder für andere kommunale Einrichtungen geeignet sind und welche aus der schulischen Nutzung entlassen werden können (vgl. 2.3, 3.1.14).

22. *Die Regionen* (Kreise, kreisfreien Städte) als Bildungsregionen entwickeln *eigene Inklusionspläne* und prüfen, wie ihre Ressourcen und Möglichkeiten inklusionsbezogen umgesteuert werden können. Die Eltern vor Ort werden dabei ebenso einbezogen wie andere Akteure. Die Kreise/ Städte richten eine *Beratungsstelle Inklusion* (mit Ombudsstelle) ein. Die unterschiedlichen Kostenträger schaffen *eine* Antragsstelle für die Eltern und klären die Kostenübernahme. Soweit schon vorhanden, sollte der regionale Weg zur Inklusion mit den bisherigen *Bildungsnetzwerken* (Bildungsbüros) inhaltlich und organisatorisch verbunden werden. (vgl. 3.2.1-9).
23. *Die Einzelschulen* fassen perspektivisch die Sonderpädagogen der Grundausstattung, die Sozialarbeiter bzw. Erzieher/innen des Ganztags und weitere Poolstunden z.B. für Sprachförderung und für Begabtenförderung in innerschulischen ‚*Zentren unterstützender Pädagogik*‘ (ZuP) organisatorisch und baulich zusammen. Ihre Leitung wird wie die Leitung von Förderschulen bezahlt und in die Schulleitung bzw. Schulsteuergruppe einbezogen. Eingerichtet werden können ZuP nur, wenn einzelne Schulen dafür ein pädagogisches Konzept vorlegen und der Schulträger dem zustimmt, da hierfür ansprechende Räume (möglichst mit time-out-Raum) erforderlich sind (vgl. 3.3.9). Das *pädagogische Inklusionskonzept* einer Einzelschule (vgl. 3.3.1-11) wird im Internet veröffentlicht.
24. Der Weg zum inklusiven Bildungssystem NRW schließt die *Anerkennung der pädagogischen Arbeit* aller Lehrkräfte ein. Dafür wird von der Landesregierung ein *Landes-Inklusionspreis* geschaffen, für den sich alle Bildungsregionen, Einzelschulen, Kitas und Nichtregierungs-Organisationen bewerben können.

25. Mittel- und langfristig enthalten alle Lehramtsstudiengänge ein *Basismodul* ‚Inklusion / Heterogenität‘ (vgl. 3.1.18). Die Studienordnungen sind entsprechend zu überarbeiten.
26. Für den steigenden Bedarf sonderpädagogischer Kompetenz wird ein *neues Studienfach LES* sowohl beim Erststudium Sonderpädagogik als auch als Zweitfach bei *allen* übrigen Lehramtsstudiengängen eingeführt (vgl. 3.1.18).
27. Für den steigenden Bedarf sonderpädagogischer Kompetenz im Planungszeitraum bis 2020, vor allem für Moderatoren, Fortbilder/innen und die Leitung von ZuP, wird ein *dreisemestriger Weiterbildungsstudiengang* ‚Inklusiver Unterricht und Schulentwicklung‘ mit Ermäßigungsstunden eingeführt (vgl. 3.1.18).
28. Der landesweite Prozess auf dem Weg zum inklusiven Bildungssystem in NRW wird in zweijährigem Abstand in einem *Entwicklungsbericht* veröffentlicht und diskutiert (vgl. 3.1.20).
29. Eine *prozessorientierte wissenschaftliche Begleitung* soll ab 2012/13 die Erfahrungen der verschiedenen Akteure auswerten, regelmäßig an Projektgruppe und Feedback-Gruppe rückkoppeln und so dazu beitragen, dass Herausforderungen bei der Umsetzung zügig geklärt und kreative Lösungen gefunden werden (vgl. 3.1.19).